

9-7-3
[1 / 2012]

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern
in der Gemeinde Bönen vom 11.08.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), und der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) wird von der Gemeinde Bönen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen vom 14.07.2011 für das Gebiet der Gemeinde Bönen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Brauchtumsfeuern im Freien auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen zum Schutz von hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Parteien, und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Brauchtumsfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern, am Ostersonntag oder Ostermontag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr an einem der genannten Tage abgebrannt werden.

§ 2
Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Bönen spätestens zwei Wochen vor Ostersonntag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie Name und Mobilfunk-Erreichbarkeit einer volljährigen während des Abbrennvorgangs ständig anwesenden Aufsichtsperson (Verantwortlicher).
- b) Genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplanes sowie zur Art und Menge des Brennmaterials.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Durch den Verbrennungsvorgang dürfen keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen wie durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug eintreten. Insbesondere ist hierbei die Windstärke zu berücksichtigen.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind die nachstehenden Mindestabstände einzuhalten:
 - 100 m von Waldflächen,
 - 50 m von baulichen Anlagen/Gebäuden,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 25 m von Bäumen, Hecken und Gebüsch.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 Kilometern Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 Kilometern von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Brauchtumsfeuers darf eine Höhe von maximal 3,50 m und ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken und Baumschnitt, Schlagabraum oder Schnittholz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollen ausreichend Löschmittel bereitgehalten werden.

§ 4

Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden; am Tage der Veranstaltung ist es vor dem Entzünden umzuschichten.

§ 5 Sonstige Regelungen

Kein Brauchtumsfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt, wenn es von nicht in § 1 Abs. 2 genannten Institutionen abgebrannt wird und es sich um eine nicht für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten oder an mehreren Tagen abbrennt,
 3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 die Aufschichthöhe von 3,50 m überschreitet bzw. mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Brauchtumsfeuer einsetzt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
 7. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter das Feuer oder die Glut nicht beaufsichtigen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit der Festsetzung einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Bönen wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bönen, 11.08.2011


i.V. Carbow